

RS OGH 1985/8/29 12Os129/85

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.08.1985

Norm

StPO §285b Abs2

Rechtssatz

Die - mündlich zu Protokoll gegebene -Erklärung des Angeklagten, gegen den Zurückweisungsbeschuß " Beschwerde erheben zu wollen" ist nicht bloß als Ankündigung, sondern bereits als Erhebung einer Beschwerde anzusehen. Einer näheren Begründung bedarf es zu ihrer Rechtswirksamkeit nicht.

Entscheidungstexte

- 12 Os 129/85

Entscheidungstext OGH 29.08.1985 12 Os 129/85

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0100044

Dokumentnummer

JJR_19850829_OGH0002_0120OS00129_8500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at